

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Der Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Nürnberg-Fürth e.V. ist wegen Förderung der freien Wohlfahrtspflege nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Nürnberg-Zentral StNr. 241/107/11022 vom 26.09.2023 für die Jahre 2019 bis 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege verwendet wird und dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbescheinigungen, noch Beitragsquittungen oder ähnliches, ausgestellt wurden und werden.

ARBEITER-SAMARITER-BUND
KREISVERBAND NÜRNBERG-FÜRTH E.V.
WODANSTRASSE 25
90461 NÜRNBERG
TELEFON 09 11 / 94 97 90
E-MAIL info@asb-nuernberg.de

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)